



Erläuterungen zur Verordnung über die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektroautos (Verordnung Ladeinfrastruktur)

1. Ausgangslage

Am 17. Januar 2024 hat der Grosse Rat gestützt den Ratschlag des Regierungsrats vom 28. Juni 2023 Änderungen im kantonalen Umweltschutzgesetz (USG BS) und im kantonalen Energiegesetz (EnG) beschlossen. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um im Rahmen eines befristeten Programmes kantonale Förderbeiträge für die Errichtung von Ladeinfrastrukturen für die Elektroautos ausrichten zu können. Um die von der UVEK geforderte verursachergerechte Finanzierung des Förderprogramms zu gewährleisten, sollen Strombezüge für die Ladung von Elektroautos mit einem Zuschlag zur Elektrifizierung der motorisierten Mobilität (ZEM) belastet werden. Die Erträge aus diesem Zuschlag werden einem Fonds zugeführt, aus dessen Mittel die Förderbeiträge gewährt werden.

Entsprechend dem in § 16i des revidierten Umweltschutzgesetzes erteilten Auftrag regelt der Regierungsrat in der vorliegenden Verordnung die Einzelheiten betreffend die Errichtung und Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Förderbeiträgen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Verwaltung des Fonds über die Ausrichtung von Förderbeiträgen für Ladeinfrastrukturen für Elektroautos (nachfolgend Fonds) sowie das Verfahren zu den Fördergesuchen gemäss § 16a ff. USG BS.

Erläuterungen

Mit der vorliegenden Verordnung regelt der Regierungsrat die Einzelheiten betreffend die Äufnung und Verwaltung des Fonds und das Verfahren zur Ausrichtung von Förderbeiträgen.

§ 2 Organisation und Verwaltung des Fonds

¹ Die Gesamtverantwortung für die Erhebung des Zuschlags zur Elektrifizierung der motorisierten Mobilität (ZEM) liegt beim Fonds. Der Fonds ist dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt unterstellt.

² Der Aufwand für die Fondsverwaltung einschliesslich der Bearbeitung der Förderbeitragsgesuche geht zu Lasten des Fondsvermögens.

³ Die Jahresrechnung des Fonds ist in der Staatsrechnung auszuweisen.

⁴ Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

Erläuterungen

Der Fonds, in den die Erträge aus dem ZEM fliessen, ist beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angesiedelt, dem auch das für die Bearbeitung der Förderbeitragsgesuche zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) angehört. Die aus der Fondsverwaltung und der Bearbeitung von Förderbeitragsgesuchen entstehenden Kosten werden vom Fonds selbst getragen.

§ 3 Höhe und Erhebung des ZEM

¹ Der ZEM beträgt 2.5 Rp./kWh.

² Die Forderung des Kantons gegen die Stromverbraucherinnen und -verbraucher entsteht im Zeitpunkt des Ladevorgangs.

³ Der zuständige Verteilnetzbetreiber stellt den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern den ZEM gesondert in Rechnung.

⁴ Er überweist die in Rechnung gestellten ZEM-Beträge innert 60 Tagen jeweils auf Monatsende an den Fonds und übernimmt das Inkasso ohne Kostenverrechnung. Das Inkassorisiko verbleibt beim Kanton.

⁵ Dem Fonds sind die für die Kontrolle des ordnungsgemässen Inkassos erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen

Der ZEM wird auf 2.5 Rp./kWh festgesetzt, was dem gesetzlich zulässigen Maximum entspricht. Zuständig für die Erhebung des Zuschlags sind faktisch die IWB, welche die in Rechnung gestellten Beträge an den Fonds überweisen müssen. Die IWB übernehmen auch das Inkasso, wobei das Risiko von nichteinbringlichen Beträgen analog der Rechtslage bei der Lenkungsabgabe beim Kanton verbleibt.

§ 4 Zuständigkeit für die Bearbeitung von Förderbeitragsgesuchen

¹ Zuständige Behörde für die Entgegennahme und die Beurteilung von Förderbeitragsgesuchen ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE).

Erläuterungen

Das AUE verfügt bereits über langjährige Erfahrung mit der Bearbeitung von Förderbeitragsgesuchen im Energiebereich. Die dabei eingesetzte Software kann nach gewissen Anpassungen auch für das vorliegende Förderbeitragsprogramm verwendet werden.

§ 5 Förderbeitragsberechtigzte Kosten

¹ Die förderbeitragsberechtigzten Kosten umfassen:

a) die Installationen ab dem Hausanschluss bis zu den vorgesehenen Ladepunkten, was innerhalb von Gebäuden der Grundinstallation ab dem Hausanschluss mit den Ausbaustufen C1 oder C2 gemäss dem SIA-Merkblatt 2060 betreffend die Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden entspricht, unter Einschluss folgender Kostenpositionen:

1. Projektadministration,
2. Installation einschliesslich Durchbrüche und Kernbohrungen,
3. Lastmanagement,
4. Hauptverteilung und Unterverteilung,
5. technische Installation für Internet- und Kommunikationsanbindung,
6. Brandabschottung,

7. Tiefbauarbeiten;

b) die mit der neuen Ladeinfrastruktur verbundene obligatorische Montage eines separaten Stromzählers (Werkzähler Verteilnetzbetreiber) für die Erhebung des ZEM.

² *Es können nur Förderbeiträge ausbezahlt werden, wenn die geltenden Werkvorschriften (Technische Anschlussbedingungen TAB) eingehalten sind und ein Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannung-Installationsverordnung, NIV) vom 7. November 2001 erstellt wurde.*

³ *Auch die Erstellung von Ladeinfrastruktur aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zur Bereitstellung von Ladestationen ist förderbeitragsberechtigt.*

Erläuterungen

Nicht alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer Ladeinfrastruktur verbundenen Kosten sind auch förderbeitragsberechtigt. In § 5 werden die beitragsberechtigten Positionen konkret definiert, wobei für Arbeiten im Innern von Gebäuden auf das einschlägige SIA-Merkblatt verwiesen wird. Die Definition der förderbeitragsberechtigten Kosten ist auch für die Darstellung in der Rechnung bzw. den Rechnungen bedeutsam (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 7). Für den Nachweis der Einhaltung der geltenden Werkvorschriften und den Sicherheitsnachweis ist das jeweilige ausführende Elektroinstallationsunternehmen zuständig.

§ 6 Nicht förderbeitragsberechtigte Kosten

¹ *Keine Förderbeiträge werden ausgerichtet für:*

a) temporäre Ladeinfrastrukturen;

b) Leistungserhöhungen;

c) die Nachrüstung einer bestehenden Ladeinfrastruktur ohne Schaffung zusätzlicher Ladeplätze;

d) die nachträgliche Montage eines separaten Stromzählers (Werkzähler Verteilnetzbetreiber) bei einer bestehenden Ladeinfrastruktur ohne Schaffung zusätzlicher Ladeplätze;

e) für die Ladeinfrastruktur nicht notwendige Ausbauten und Erneuerungen.

Erläuterungen

Zur Verdeutlichung werden hier Kosten im Zusammenhang mit Ladeinfrastrukturen aufgelistet, die nicht förderbeitragsberechtigt sind.

Betreiberinnen und Betreiber bereits bestehender Ladeinfrastrukturen können durch die Montage eines separaten Stromzählers den Wechsel von der Lenkungsabgabe zum tieferen ZEM bewirken. Die Kosten für den Zähler und dessen Montage sind in diesen Fällen – anders als bei der Erstellung einer neuen Anlage (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b) – nicht förderbeitragsberechtigt, sondern gehen zulasten der Betreiberinnen und Betreiber. Werden hingegen gleichzeitig zusätzliche Ladeplätze geschaffen, können die Montagekosten für den Zähler erstattet werden. Von der Schaffung zusätzlicher Ladeplätze ist bei Infrastrukturen im Gebäudeinnern analog § 5 Abs. 1 auszugehen, wenn mindestens die Ausbaustufe C1 gemäss dem SIA-Merkblatt 2060 erreicht wird.

§ 7 Form und Inhalt von Förderbeitragsgesuchen

¹ *Förderbeitragsgesuche sind dem AUE mit den notwendigen Angaben und Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzureichen.*

² *Sie haben zu enthalten:*

a) Offerte;

b) Ausführungsplan;

c) Rechnung für die förderbeitragsberechtigten Kosten;

d) *Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen.*

³ *Das AUE kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen und Informationen bei Dritten einholen.*

Erläuterungen

Vorab ist daran zu erinnern, dass nicht nur Private, sondern auch die öffentliche Hand förderbeitragsberechtigt sind. Es ist vorgesehen, die Förderbeitragsgesuche weitgehend digital abzuwickeln. Die Einreichung von Gesuchen in Papierform ist aber möglich. Wichtig ist, dass in der Rechnung bzw. – bei mehreren an den Arbeiten beteiligten Unternehmen – in den Rechnungen die förderbeitragsberechtigten Kosten detailliert ausgewiesen werden.

Die in Abs. 2 genannten Unterlagen ermöglichen es dem AUE im Regelfall, die Förderbeitragsberechtigung zu prüfen. Im Einzelfall soll das AUE aber weitere Informationen einholen können.

§ 8 Prüfung

¹ *Das AUE prüft die Gesuche.*

² *Entscheidungsgrundlagen des AUE sind:*

a) *die gesetzlichen Grundlagen;*

b) *die überprüften und allenfalls berichtigten Angaben der gesuchstellenden Person;*

c) *die allenfalls notwendigen Gutachten und Auskünfte von Sachverständigen.*

³ *Über Gesuche wird in der Regel aufgrund der darin enthaltenen Rechnungsergebnisse entschieden. Dem Amt für Umwelt und Energie steht es jedoch frei, offensichtlich falsche Annahmen und Rechnungen zu berichtigen.*

Erläuterungen

Das AUE wird die Fördergesuche regelmässig gestützt auf die Unterlagen gemäss Abs. 2 lit. a und b beurteilen können. Gutachten oder Auskünfte von Sachverständigen dürften nur in Ausnahmefällen bei Grossprojekten erforderlich sein.

§ 9 Entscheid

¹ *Das AUE entscheidet innert zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen über die Gewährung oder Ablehnung von Förderbeiträgen.*

² *Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Diese kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim AUE den Erlass einer Verfügung verlangen.*

³ *Förderbeiträge werden innert 60 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung bzw. nach Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt.*

Erläuterungen

Die vorgegebene Frist von zwei Monaten soll eine speditive Bearbeitung der Gesuche sicherstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Absatz 3 stellt sicher, dass Förderbeiträge zeitnah nach dem Entscheid ausbezahlt werden, wobei ein allfälliges Rekursverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 10 Vorprüfung

- ¹ Auf Antrag der gesuchstellenden Person führt das AUE eine Vorprüfung des Vorhabens durch.
- ² Dem AUE sind dazu folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Antrag auf Vorprüfung;
 - b) Ausführungsplan;
 - c) Offerte für die förderbeitragsberechtigten Kosten.
- ³ Das AUE kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen und Informationen bei Dritten einholen.
- ⁴ Die Vorprüfung erfolgt in sinngemässer Anwendung von § 8.
- ⁵ Das AUE teilt der gesuchstellenden Person innert zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mit, ob und in welcher Höhe Förderbeiträge zugesichert werden können.

Erläuterungen

Personen, die vor der Ausführung des Infrastrukturvorhabens Klarheit über zu erwartende Förderbeiträge wünschen, können beim AUE einen Antrag auf Vorprüfung stellen. Sie erhalten innert zwei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen eine Rückmeldung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Fördergelder zugesichert werden können.

§ 11 Befristung der Förderung

- ¹ Förderbeiträge können nur gewährt werden, wenn die Arbeiten an der Ladeinfrastruktur bis zum 31. Dezember 2030 endgültig abgeschlossen werden.
- ² Förderbeitragsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten, spätestens aber bis 31. Dezember 2031 einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Erläuterungen

Zufolge der gesetzlichen Befristung des Förderprogramms können nur Ladeinfrastrukturvorhaben gefördert werden, die bis 31. Dezember 2030 umgesetzt sind. Da aber die Rechnungstellung jeweils eine gewisse Zeit beansprucht, ist die Einreichung der Gesuche bis spätestens 31. Dezember 2031 möglich.

§ 13 Rückerstattung

- ¹ Wer Förderbeiträge erhalten hat, ist verpflichtet, bei Ladevorgängen den ZEM zu bezahlen, so lange dieser gemäss § 16d Abs. 1 USG erhoben wird. Ansonsten müssen die Förderbeiträge in vollem Umfang zurückerstattet werden.

Erläuterungen

Da die Förderbeiträge verursachergerecht über den ZEM finanziert werden, sind Bezügerinnen und Bezüger von Fördergeldern verpflichtet, während der gesamten Laufdauer des Fonds den ZEM zu entrichten. Bei Verletzung dieser Pflicht fordert das AUE die Förderbeiträge zurück.

§ 14 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen nach dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.